

Organisationsreglement Abteilung Bildung Wettingen

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement legt die Organisation und die Zuständigkeit der Organe der Abteilung Bildung unter Berücksichtigung des übergeordneten Rechts fest. Insbesondere regelt es

- die Grundsätze der Geschäftsführung in der Abteilung Bildung.
- die Zusammenarbeit der Abteilung Bildung mit dem Gemeinderat.
- die Zusammenarbeit der Geschäftsleitung Bildung mit der Geschäftsleiterin/dem Geschäftsleiter der Gemeindeverwaltung.
- die Zusammenarbeit innerhalb der Abteilung Bildung sowie die Zusammenarbeit mit Abteilungen der Gemeindeverwaltung.

Art. 2 Grundsätze

Die Abteilung Bildung orientiert sich an folgenden Grundsätzen:

- Organisiert sich im Spannungsfeld von zentral und standortbezogener Entwicklung.
- Setzt kommunale Prozesse um.
- Verfügt dank einer flachen Hierarchie über kurze Entscheidungswege mit einer stufengerechten Kompetenzdelegation.
- Steuert und entwickelt sich evidenzbasiert und entlang der aktuellen pädagogischen Lehre.

Art. 3 Abteilung Bildung

Schule: Die Schule umfasst folgende neun Schulkreise

- Kindergarten
- Primarschule Altenburg
- Primarschule Dorf
- Primarschule Margeläcker
- Primarschule Zehntenhof
- Sereal
- Bezirksschule
- Heilpädagogische Schule
- Musikschule

Schulsozialarbeit

Tagesstrukturen

Verwaltung Geschäftsleitung Bildung

Art. 4 Organe

Folgende Organe üben Aufgaben in der Abteilung Bildung aus:

- Gemeinderat
- Gemeinderätin Ressort Bildung/Gemeinderat Ressort Bildung (Ressortleitung Bildung)
- Geschäftsleitung Bildung
- Schulleitung
- Schulleitungskonferenz
- Leitung Schulsozialarbeit

Art. 5 Organisation und Entscheidungskompetenzen im Überblick

Der Gemeinderat ist politisch verantwortlich für die Abteilung Bildung, legt deren Rahmenbedingungen fest und beschliesst über das Organisationsreglement Abteilung Bildung, das Delegationsreglement/Funktionendiagramm, das Organigramm und das Schulprogramm.

Die Ressortleitung Bildung vertritt die Schule politisch nach innen und aussen und entscheidet im Rahmen des Delegationsreglements/Funktionendiagramms.

Die Ressortleitung Bildung ist Vorgesetzte der Geschäftsleitung Bildung.

Die Geschäftsleiterin/der Geschäftsleiter der Gemeindeverwaltung ist in administrativen Belangen gegenüber der Geschäftsleitung Bildung weisungsbefugt.

Die Geschäftsleitung Bildung führt operativ die Abteilung Bildung. In den Aufgabenbereich der Geschäftsleitung Bildung fällt auch die Gesamtschulleitung. Zusammen mit den Schulleitungen entwickelt sie das Schulprogramm (Strategie) sowie die Vision für die Abteilung Bildung und setzt diese um.

Die Schulleitung führt die Schule operativ. Sie verantwortet zusätzliche Aufgaben nach dem Delegationsreglement/Funktionendiagramm.

Alle Schulleitungen und die Geschäftsleitung Bildung bilden die Schulleitungskonferenz (SLK). Die SLK wird von der Geschäftsleitung Bildung geführt.

Die Schulleitungen des jeweiligen Zyklus bilden die Zyklussitzung.

Die Zyklusleitungen bilden zusammen mit der Geschäftsleitung Bildung den Schulausschuss der Schule.

Die Verwaltung Abteilung Bildung, die Schulsozialarbeit und die Tagesstrukturen unterstehen der Geschäftsleitung Bildung. Die ICT-Dienstleistungen werden von der gemeindeeigenen Informatikabteilung erbracht.

Die Leitung der Schulsozialarbeit führt ihre Einheit operativ.

Art. 6 Interne und externe Kommunikation

Verschiedene Verantwortlichkeiten werden in der Kommunikation unterschieden:

- Geschäftsleiterin/Geschäftsleiter Gemeindeverwaltung: Information der Öffentlichkeit
- Ressortleitung Bildung: Informationsaustausch mit dem Einwohnerrat zu Fragen aus der Abteilung Bildung
- Geschäftsleitung Bildung:
 - Informationen, die Mitarbeitende mehrerer Schulkreise betreffen
 - Informationen, die Eltern und Erziehungsberechtigte mehrerer Schulkreise betreffen
- Schulleitung:
 - Informationen, die Eltern und Erziehungsberechtigte oder Mitarbeitende eines Schulkreises betreffen
 - Informationen, die Eltern und Erziehungsberechtigte sowie Schulkinder aus mehreren Klassen betreffen

- Klassenlehrpersonen: Informationen, die Eltern und Erziehungsberechtigte sowie Schulkinder aus einer Klasse betreffen
- Ausnahmen und Details sind im Kommunikationskonzept geregelt.

II. Geschäftsleitung Bildung

Art. 7 Kernaufgaben

Die Geschäftsleitung Bildung ist als Gesamtschulleitung zuständig für den Betrieb, die Organisation und die Koordination der Regelschulen. Weiter verantwortet sie die Heilpädagogische Schule, die Musikschule, die Schulsozialarbeit, die Tagesstrukturen und die Verwaltung Abteilung Bildung. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Führung und Entwicklung der Abteilung Bildung
- Budgetverantwortung der Abteilung Bildung
- Organisation und Leitung der Schulleitungskonferenzen und Klausuren
- Organisation der Verwaltung Abteilung Bildung
- Organisation der Tagesstrukturen
- Personelle und fachliche Führung der Schulleitungen, der Leitung Schulsozialarbeit und der Mitarbeitenden der Verwaltung Abteilung Bildung
- Rekrutierung von Schulleitungen und der Leitung Schulsozialarbeit, sowie von Mitarbeitenden der Verwaltung Abteilung Bildung
- Schulentwicklung über alle Schulkreise hinweg: Erarbeitung einer Vision und des Schulprogramms
- Umsetzung des Schulprogramms in der ganzen Gemeinde sowie Begleitung der lokalen Entwicklungsprozesse in den Schulkreisen, der Schulsozialarbeit und den Tagesstrukturen
- Qualitätssicherung nach kantonalen und kommunalen Vorgaben
- Kommunikation intern und extern
- Verantwortung für das pädagogische Schulraumkonzept
- Verantwortung für das Schülermonitoring und die Bedarfserhebung im Bereich Schulraum und Tagesstrukturen (Bestellung)
- Berichterstattung der Abteilung Bildung an den Gemeinderat – Multi Projekt Management
- Mitwirkung an abteilungsübergreifenden Sitzungen, Klausuren und Arbeitsgruppen der Gemeindeverwaltung

III. Führungsaufgaben

Art. 8 Kernaufgaben Schulleitung

Der Berufsauftrag einer Schulleitung umfasst die Aufgabenbereiche personelle Führung, pädagogische Führung (Gestaltung und Entwicklung der Schule), Qualitätsentwicklung und -sicherung, Organisation und Administration sowie Information und Kommunikation, wie sie in der Verordnung über die Anstellung und Löhne der Lehrpersonen (VALL), §33, beschrieben ist.

Darüber hinaus nehmen die Schulleitungen folgende Aufgaben wahr:

- Rekrutierung und Führung der Sachbearbeitung im Schulkreis
- Finanzverantwortung im Rahmen des Schulkreisbudgets
- Mitwirkung an der Entwicklung und der Umsetzung des Schulprogramms für die ganze Gemeinde

- Berichterstattung an die Geschäftsleitung Bildung gemäss dem Qualitätskonzept
- Mitwirkung an den Schulleitungskonferenzen, Klausuren und Arbeitsgruppen
- schulkreisübergeordnete Aufgaben gemäss Delegationsreglement/Funktionendiagramm

Details sind in der Stellenbeschreibung geregelt.

Art. 9 Kernaufgaben Leitung Schulsozialarbeit

Die Leitung Schulsozialarbeit führt die Schulsozialarbeitenden personell und fachlich. Sie ist zuständig für die Organisation, die Administration und die Kommunikation sowie die Qualitätsentwicklung und -sicherung in ihrer Organisationseinheit.

IV. Führungsgremien der Schule

Art. 10 Schulleitungskonferenz (SLK)

- Die Schulleitungskonferenz tagt mindestens viermal jährlich.
- Die Geschäftsleitung Bildung lädt mindestens eine Woche vorher ein und stellt die notwendigen Unterlagen zur Verfügung.
- Die Schulleitungskonferenz bearbeitet stehende Traktanden, Anträge und führt Grundsatzdiskussionen.
- Die Schulleitungen können Themen und Anträge bis 10 Tage vor der Schulleitungskonferenz der Abteilung Bildung eingeben.
- Die Teilnahme von mindestens einer Schulleitung pro Schulkreis ist verpflichtend.
- Die Schulleitungen haben das Recht, über traktandierte Geschäfte abzustimmen.
- Jeder Schulkreis hat eine Stimme, unabhängig von der Anzahl der Schulleitungspersonen.
- Die Geschäftsleitung Bildung hat den Stichentscheid.
- Gefällte Entscheide in der Schulleitungskonferenz werden gemeinsam und einheitlich gegen aussen getragen (Kollegialitätsprinzip).
- Drei Schulkreise können eine ausserordentliche Schulleitungskonferenz beantragen.
- Die Beschlüsse der Schulleitungskonferenz werden protokolliert. Das Protokoll steht allen Mitgliedern der Schulleitungskonferenz und der Ressortleitung Bildung zur Verfügung.

Art. 11 Geschäfte der Schulleitungskonferenz

Die Geschäfte der Schulleitungskonferenz werden in der Regel von themenverantwortlichen Schulleitungen, Zyklussitzungen, Arbeitsgruppen oder der Geschäftsleitung Bildung vorbereitet.

Die Schulleitungskonferenz bearbeitet insbesondere folgende Geschäfte:

- Entwicklung eines gemeinsamen Qualitätsverständnisses
- Schul- und Unterrichtsentwicklung über alle Schulkreise hinweg
- Entwicklung der Strategie für den Bereich Bildung
- Koordination unter den Schulen
- Abnahme von Konzepten und Reglementen zuhanden des Gemeinderats
- Entscheide über Prozesse, Leitfäden und Merkblätter

Aus der Schulleitungskonferenz können Anträge an den Gemeinderat resultieren.

Art. 12 Zyklussitzung

Die Schulleitungen des Zyklus I, II resp. III nehmen verpflichtend an der Zyklussitzung teil. Die Sitzungen werden individuell organisiert.

Jeder Schulkreis ist mit einer Schulleitung vertreten und hat eine Stimme. Die Zyklusleitung hat den Stichentscheid. Die Zyklusleitung hat eine koordinierende Aufgabe.
Die Sitzungen werden protokolliert. Die Protokolle werden allen Mitgliedern der Schulleitungskonferenz und der Verwaltung Abteilung Bildung zur Verfügung gestellt.

Die Aufgaben der Zyklussitzung sind insbesondere:

- Pädagogische, methodische und fachliche Absprachen
- Organisation von schulkreisübergreifenden Aktivitäten
- Koordination innerhalb des Zyklus
- Bearbeitung der Nahtstellen zu den jeweils anderen Zyklen
- Fachlicher Austausch unter den Schulleitungen

Art. 13 Sitzung Schulsozialarbeit

Die Mitarbeitenden der Schulsozialarbeit treffen sich auf Einladung der Leitung Schulsozialarbeit regelmässig zu Sitzungen.

Themen sind insbesondere:

- Festlegen von Arbeitsgrundsätzen
- Organisation
- Fachaustausch
- Supervision und Intervision

Art. 14 Schulausschuss

Der Schulausschuss besteht aus der Geschäftsleitung Bildung und den drei Zyklusleitungen oder themenspezifischer Zusammensetzung. Dieser dient der Geschäftsleitung Bildung als Resonanzgruppe. Die Zyklusleitungen haben den Auftrag, die Interessen ihrer Zyklen und der anderen Schulleitungen einzubringen.

Art. 15 Schulkreisübergeordnete Aufgaben und schulkreisübergreifende Prozessverantwortungen

Die Schulleitungen übernehmen die fachliche Verantwortung für schulkreisübergeordnete Aufgaben, welche in Aufgabenbeschreibungen festgehalten sind.

Die Geschäftsleitung Bildung legt fest, welche Aufgaben schulkreisübergeordnet bearbeitet werden.

- Schulische Heilpädagogik
- Deutsch als Zweitsprache
- Logopädie
- Assistenzpersonen
- Aufgabenhilfe
- Zahnprophylaxe
- Zyklusleitung
- Homeschooling
- Externe Schulung
- Sachbearbeitung
- Pädagogische ICT-Leitung (PICTL)
- Prävention

Diese Aufzählung ist nicht abschliessend. Die Geschäftsleitung Bildung kann weitere Aufgaben definieren.

Die Schulleitungen übernehmen weiter die Prozessverantwortungen für schulkreisübergreifende und schulkreisinterne Prozesse. Folgende Prozesse bestehen:

- Budgetierung
- ALSA
- Eintritt Kindergarten
- Eintrittsuntersuchung
- Übertritt Kindergarten-Primarschule
- Übertritt PS4 in PS 5
- Übertritt in OST
- Austrittsuntersuchungen
- Promotion
- Aufgabenhilfe

Diese Aufzählung ist nicht abschliessend. Es bestehen weitere Prozesse.

V. Verwaltung Abteilung Bildung

Art. 16 Verwaltung Abteilung Bildung

Die Verwaltung Abteilung Bildung arbeitet im Auftrag der Geschäftsleitung Bildung, situativ für die Ressortleitung Bildung, und ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

- Schulkreisübergreifende Verwaltungsaufgaben
- Diverse Aufgaben im Bereich von Schülerinnen und Schülern, Personal und Finanzen, Schulraum
- Tagesstrukturen
- Assistenz der Geschäftsleitung Bildung
- Bewirtschaftung der kommunalen Informationskanäle (z.B. Vorlagen, Website, Drucksachen)

VI. Führungsinstrumente

Art. 17 Konzepte und Reglemente

Für die Abteilung Bildung bestehen mindestens folgende Konzepte und Reglemente:

- Organisationsreglement Abteilung Bildung
- Delegationsreglement/Funktionendiagramm
- Organigramm Abteilung Bildung
- Schulprogramm
- Qualitätskonzept
- Kommunikationskonzept
- Krisenkonzept
- Sicherheitskonzept
- ICT-Konzept
- Pädagogisches ICT-Konzept
- Schulrauminfrastrukturkonzept

Konzepte und Reglemente werden vom Gemeinderat genehmigt.

Weitere Konzepte können im Auftrag des Gemeinderats oder auf Initiative der Geschäftsleitung Bildung sowie der Schulleitungskonferenz erlassen werden.

Art. 18 Steuerungsinstrumente

Die Abteilung Bildung erstellt jährlich einen Rechenschaftsbericht mit relevanten Kennzahlen zum Betrieb zuhanden des Einwohnerrates. Diese werden von den verantwortlichen Führungspersonen kommentiert.

Die Geschäftsleitung Bildung berichtet quartalsweise im Rahmen eines Reportings über die Zielerreichung und die Qualitätsentwicklung der Abteilung Bildung zuhanden des Gemeinderates.

Die Schule Wettingen verfügt über ein Schulprogramm (Strategie). Dieses bildet die Entwicklungs- und die Sicherungsziele der Schule Wettingen ab. Das Schulprogramm wird von dem Legislaturprogramm des Gemeinderates und dem Leitbild der Schule abgeleitet.

Die Schulleitungskonferenz und die Schulleitung leiten aus dem Schulprogramm die Qualitäts-Mehrjahresplanung und die Jahresziele ab.

Die Schulleitung berichtet jährlich im Rahmen eines Reportings über die Zielerreichung und die Qualitätsentwicklung im Schulkreis zuhanden der Geschäftsleitung Bildung und der Ressortleitung Bildung.

VII. Schlussbestimmungen

Das vorliegende Organisationsreglement für der Abteilung Bildung wurde von der Schulleitungskonferenz am Mittwoch, 5. November 2025, genehmigt.

Das vorliegende Organisationsreglement für die Abteilung Bildung wurde vom Gemeinderat an der Sitzung vom Donnerstag, 13. November 2025, genehmigt und per 1. Januar 2026 in Kraft gesetzt.

13. November 2025

GEMEINDERAT WETTINGEN

Roland Kuster Urs Blickenstorfer
Gemeindeammann Gemeindeschreiber

Anhänge:

- Delegationsreglement/Funktionendiagramm
- Organigramm Abteilung Bildung